# V.

# Konkordate, betreffend die gerichtlichen Betreibungen und Konkurse.

---

## A. Forum des zu belangenden Schuldners.

Vom 15. Juni 1804, bestätigt den 8. Juli 1818.

Alle Kantone sind konkordatweise über den Grundsatz übereingekommen, daß der seßhafte, aufrechtstehende Schuldner, den alten Rechten gemäß, vor seinem natürlichen Richter gesucht werden müsse, und in Fällen von Schuldbetreibungen von einem Eidgenossen gegen den andern darnach zu verfahren sei.

## B. Gerichtliche Betreibungen.

Vom 15. Juni 1804, bestätigt den 8. Juli 1818.

**1.** Es liegt in den Befugnissen jedes Kantons, seine eigene Rechtspflege in Schuldbetreibungssachen gesetzlich zu bestimmen; doch so, daß alle Schweizer ungehemmter und gleicher Rechte genießen, wie die Kantonsbürger selbst.

**2.** Die Standesregierungen sind eingeladen, diese Triebrechte möglichst zu beschleunigen, und unkostspielig einzurichten.

**3.** Sie werden endlich gegen betrügerische Falliten entweder schon bestehende Gesetze handhaben, oder sind ersucht, wo keine solche vorhanden sind, das Erforderliche darüber festzusetzen.

### Note.

Diesem Konkordat sind **21** Kantone (alle außer Schwyz) beigetreten, mit Vorbehalt der Konvenienz gegen den Kanton Schwyz, welcher die Reziprozität in dem Sinne beobachtet, daß er andere Eidgenossen in Betreibungssachen wie seine Angehörigen behandeln wolle, wenn hinwieder diesen letzteren in den betreffenden Kantonen gleiches Recht, wie den eigenen Angehörigen, gehalten werde.

## C. Konkursrecht in Fallimentsfällen.

Vom **15.** Juni **1804**, bestätigt den **8.** Juli **1818**.

**1.** In Fallimentsfällen werden alle Schweizer, sowohl in verpfändeten als laufenden Schulden, in der privilegirten und der allgemeinen Klasse, nach gleichen Rechten behandelt und kollozirt, wie die Bewohner des Kantons selbst, in welchem der Geldstag vorgeht.

**2.** Diese Gleichheit in Kollokationen und Konkursen, welche der eine Kanton den Einwohnern des andern zusichert, ist nach den besondern Gesetzen desjenigen Kantons, wo das Falliment ausbricht, zu verstehen.

**3.** Zwischen denjenigen Kantonen, welche dieser Verkommniß beitreten, dürfen, nach ausgebrochenem Falliment, keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten anders, als zu Gunsten der ganzen Schulden-Masse gelegt werden.

**4.** Diese Bestimmungen sind einzig zwischen den beitretenden Kantonen gültig und gegen die dem gegenwärtigen Verkommniß nicht beitretenden wird in allen Fällen die Reziprozität vorbehalten.

## Note.

Diesem Konkordat sind beigetreten: Luzern, Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Am 18. November 1859 ist auch Glarus beigetreten.

Schwyz hat festgesetzt, daß die Angehörigen anderer Kantone in jedem Fall nach den gleichen Rechten, wie die eigenen Landleute, behandelt werden, insofern auch diese in den betreffenden Kantonen gleich den Kantons-Angehörigen betrachtet sind.

Appenzell J. Rh.: Da in Folge der Landesgesetze alles, was während einem Monat, bevor das Falliment ausbricht, von dem Falliten bezahlt oder verpfändet wird, in die allgemeine Masse zurückfällt, — so beobachtet Innerrhoden nur gegen solche Kantone, die ihm die Ausübung dieses Rechtes sichern, die Grundsätze des Konkordats, und behält sich gegen die andern Reziprozität und Konvenienz vor.

## D. Effekten eines Falliten, die als Pfand in Kreditors Händen in einem andern Kanton liegen.

Vom 7. Juni 1810, bestätigt den 8. Juli 1818.

**1.** Es sollen in Fallimentsfällen alle einem Falliten zugehörigen Effekten in die Hauptmasse fallen, solche mögen liegen, wo sie wollen, unbeschadet jedoch der darauf haftenden Rechte und Ansprüche des Inhabers.

**2.** So oft indessen der Fall eintritt, daß bei solchen Effekten, die in einem andern Kanton als in jenem, dem der Fallit angehört, liegen, entweder das Eigenthum derselben, oder die Hypothek oder das Pfandrecht darauf, von der Fallimentsmasse in Streit gezogen wird, so ist selbige gehalten, ihre behaupteten Rechte vor dem kompetenten Richter desjenigen Kantons geltend zu machen, in welchem die Effekten sich befinden.

Diesem Konkordat haben alle Kantone mit Ausnahme von Schwyz und Appenzell J. Rh. zugestimmt; Glarus unterm 18. November 1859.